

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Motion Fraktion SVP/JSVP (Beat Schori, SVP): Keine Steuergelder für Abstimmungskämpfe; Fristverlängerung**

Am 29. Juni 2006 hat der Stadtrat die folgende Motion Fraktion SVP/JSVP erheblich erklärt:

In letzter Zeit sind bei Volksabstimmungen auf städtischer Ebene verschiedentlich Komitees in Erscheinung getreten, die auch durch öffentliche Geldquellen finanziert wurden. Ebenso haben Unternehmen, welche im überwiegenden Besitz der öffentlichen Hand stehen mit eigenen PR-Aktivitäten in Abstimmungskämpfe eingegriffen.

Die mediale und öffentliche Präsenz dieser Komitees und Aktivitäten überstieg jene der privaten Trägerinnen und Trägern von Abstimmungskomitees um ein Vielfaches. Letztere haben - finanziert aus Klein- und Kleinstspenden – in der Regel real fast keine Chance, eine annähernd ähnliche öffentliche Präsenz zu erreichen. Mit den freiwilligen Zuwendungen von engagierten Bürgerinnen und Bürgern ist es in der überwiegenden Anzahl von Abstimmungskämpfen nicht möglich, einer durch öffentliche Gelder mitfinanzierten Kampagne mit gleich langen Spiessen entgegen zu treten.

Das Gebot der neutralen Informationspflicht der öffentlichen Hand und der von ihr dominierten Unternehmungen wird auf diese Weise verletzt. Das Gleichgewicht in der demokratischen Auseinandersetzung ist damit nicht mehr gewahrt, was zu Verfälschungen der demokratischen Willensbildung führen kann.

Öffentliche Gelder sollten für die Information der Bürgerinnen und Bürger vor Volksabstimmungen nur dann verwendet werden, wenn bestimmte Grundsätze (Sachlichkeit, Transparenz, Verhältnismässigkeit) eingehalten werden und eine demokratische Kontrolle (durch die Budgetierung und Oberaufsicht durch das Parlament) über die Verwendung dieser Gelder sichergestellt ist.

Diese Kontrollmöglichkeiten bestehen heute im Zusammenhang mit der direkten Informationsstätigkeit von Regierungen und Verwaltungen, nicht aber von verselbstständigten öffentlichen Unternehmungen (wie z.B.: Bern Mobil, ewb etc.).

Aus all diesen Gründen beauftragen wir den Gemeinderat die reglementarischen Voraussetzungen zu schaffen, dass weder mit Steuergeldern noch mit Geldmitteln aus öffentlichen Unternehmen Abstimmungskämpfe geführt werden dürfen.

Bern, 19. Mai 2005

Motion Fraktion SVP/JSVP (Beat Schori, SVP), Erich Ryter, Simon Glauser, Margrit Thomet, Erich J. Hess, Peter Bühler, Rudolf Friedli, Ueli Jaisli, Thomas Weil, Stephan Hügli-Schaad, Karin Feuz-Ramseyer, Sandra Wyss, Ernst Stauffer, Jacqueline Gafner Wasem, Thomas Balmer, Ueli Haudenschild, Dolores Dana, Heinz Rub, Ueli Stückelberger, Reto Nause, Christian Wasserfallen, Christoph Müller, Markus Blatter, Anna Magdalena Linder, Conradin Conzetti, Nadia Omar, Anna Coninx, Barbara Streit-Stettler, Martin Trachsel, Dieter Beyeler

Bericht des Gemeinderats

Der Stadtrat verlängerte die Frist zur Erfüllung der Motion letztmals am 13. Juni 2013. Der Gemeinderat hatte damals in Aussicht gestellt, die Anpassungen der betroffenen Reglemente (Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) sowie Anstaltsreglement vom 28. September 1997 der Städtischen Verkehrsbetriebe (SSSB 764.11) im Rahmen der Corporate Governance zu prüfen. Würden die beiden betroffenen Reglemente revidiert, so müssten bei dieser Gelegenheit auch andere Revisionspendenzen thematisiert werden. Wegen der Vielfalt an zum Teil weitreichenden Vorstössen im Bereich der politischen Rechte, welche im letzten Jahr zu bearbeiten waren und inzwischen überwiesen wurden, konnte die Stadtkanzlei die vorliegende Motion gesetzgeberisch noch nicht umsetzen. Es muss daher eine weitere Fristerstreckung beantragt werden.

Das Anliegen der Motion ist inhaltlich bereits erfüllt: Der Gemeinderat hat die verselbständigten Betriebe der Stadt Bern seit Einreichung der Motion wiederholt daran erinnert, dass sie keine Abstimmungspropaganda betreiben dürfen. Die Betriebe haben sich an die Vorgaben gehalten. Die Abgrenzung zur Informationspflicht, welche die Betriebe gemäss dem kantonalen Informationsgesetz wahrzunehmen haben, ist indessen nicht immer einfach. Nebst der Öffentlichkeit erwarten auch die Kundinnen und Kunden der Unternehmen, die zu einem grossen Teil nicht in der Stadt Bern wohnen, dass sie über wesentliche Projekte orientiert werden. Zur Erinnerung sei hier noch einmal der Text der letzten Fristverlängerung zitiert, in welcher die rechtlichen Grundlagen dargelegt wurden:

Die Rechtsprechung zur Zulässigkeit behördlicher Information vor Urnengängen ist umfangreich und gefestigt. Die Garantie der politischen Rechte schützt namentlich die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV). Geschützt ist insbesondere das Recht der aktiv Stimmberechtigten, weder bei der Bildung noch bei der Äusserung des politischen Willens unter Druck gesetzt oder in unzulässiger Weise beeinflusst zu werden. Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht ihren freien Willen zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Sie sollen ihre politische Entscheidung gestützt auf einen gesetzeskonformen sowie möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können (BGE 130 I 290 E. 3.1 S. 294). Entsprechend dürfen die Betriebe der Stadt Bern die freie Willensbildung nicht beeinträchtigen, indem sie beispielsweise einseitige Propaganda betreiben. Dies ist sichergestellt, wenn sie sich an die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Abstimmungserläuterungen halten. Diese besagt, dass die Behörde zu Objektivität verpflichtet ist. Wird die Pflicht zur sachlichen Information verletzt oder wird über den Zweck und die Tragweite einer Vorlage falsch orientiert, so stellt dies eine unzulässige Beeinflussung der freien Meinungsbildung dar. Dem Erfordernis der Sachlichkeit genügen Informationen, wenn die Aussagen wohl abgewogen sind, wenn sie ein umfassendes Bild der Vorlage mit Vor- und Nachteilen abgeben und den Stimmberechtigten eine Beurteilung ermöglichen oder wenn sie trotz einer gewissen Überspitzung nicht unwahr und unsachlich bzw. lediglich ungenau und unvollständig sind (Urteil 1P.131/2004 vom 14. Juli 2004, E. 2).

Solange sich die betroffenen Unternehmungen an die bundesgerichtliche Rechtsprechung halten, ist die Motion umgesetzt. Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist zwar möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Der Gemeinderat hält deshalb am Grundsatz fest, dass die beiden betroffenen Reglemente erst revidiert werden sollen, wenn auch die weiteren offenen Punkte zur Klärung bereit sind.

Von der Motion nicht mehr betroffen sind die Stadtbauten. Die politischen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten richten sich nach deren Rückführung wieder nach der Gemeindeordnung, weshalb auch die Kontrolle über die Information der entsprechenden Abstimmungsgeschäfte von Hochbauamt und Immobilien Stadt Bern sichergestellt ist.

Der Gemeinderat hat die Weisung an die Betriebe, sich bei der Information vollumfänglich an die bundesrechtlichen Grundsätze zu halten, im April 2014 erneuert. Vor diesem Hintergrund ersucht der Gemeinderat um eine Fristerstreckung für die Erfüllung der Motion von zwei Jahren bis zum 30. Juni 2016.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Fraktion SVP/JSVP (Beat Schori, SVP): Keine Steuergelder für Abstimmungskämpfe; Fristverlängerung.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Erfüllung der Motion bis zum 30. Juni 2016 zu.

Bern, 23. April 2014

Der Gemeinderat